

06.12.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Steuerbereinigungsgesetz 1985

Punkt 1 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel
angerufen, nachstehende Änderungen in das Gesetz aufzunehmen:

Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29 a. eingefügt:

Ergänzungsabgabengesetz

§ 1

Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuer. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;
2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt;
3. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:
nach der Lohnsteuer, die zu erheben ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;
4. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:
nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
5. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:
nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4

Tarifvorschriften

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerverpflichtung nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 100 007 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 50 003 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,5 Tausendstel des 100 007 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als 1 Tausendstel des 50 003 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn

1. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;

2. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 5 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Führt der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, hat er für den nach § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Jahresarbeitslohn die Ergänzungsabgabe nach der Jahrestabelle (§ 9) zu ermitteln. § 42 b Abs. 2 Sätze 5 und 6, Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Übersteigt die nach Satz 1 ermittelte Ergänzungsabgabe die Ergänzungsabgabe, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, ist sie bis zur Höhe der zu erstattenden Lohnsteuer einzubehalten.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 37 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist für die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht entsprechend anzuwenden.

(2) Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Anforderung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 AO ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 AO gilt insoweit sinngemäß. Satz 1 gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerepflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf Einkommensteuer im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 35 020 Deutsche Mark, im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 17 510 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Rechtsbehelf;

Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 4 maßgebenden Betrags.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Tabellen

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

§ 10

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist für die Kalenderjahre 1985 bis 1987 anzuwenden.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist das Gesetz

- a) erstmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1984 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1984 zufließen,
- b) letztmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1988 endet, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1988 zufließen.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist das Gesetz auf Kapitalerträge und auf Vergütungen im Sinne des § 50 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1988 zufließen.

Begründung:

Die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes ist im Gegensatz zur vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Investitionshilfeabgabe ein verfassungsrechtlich einwandfreies Instrument. Die Ergänzungsabgabe ist nicht nur als Beitrag zur "sozialen Symmetrie" unverzichtbar, sondern auch zur Finanzierung des dringlichen Programms "Arbeit und Umwelt".

Die Politik der Bundesregierung seit der Wende ist einseitig zu Lasten der sozial Schwachen erfolgt. Es ist zu erinnern an die:

- Einschnitte in die Sozialhilfe,
- Belastungen durch das neue Mietrecht,
- Kürzung des Wohngeldes,
- Verschiebung der Rentenerhöhung und Verringerung der Rentenanpassung,
- Einschnitte beim BAföG,
- Kürzung beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe,
- Beitragspflicht des Krankengeldes,
- Einbeziehung der Einmalzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in die Beitragspflicht,
- Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes.

Allein im Jahre 1983 wurde der Sozialhaushalt des Bundes um 10,2 Mrd. DM gekürzt; es wurden damit 85 v.H. der gesamten Einsparungen aus diesem Bereich bestritten. Im Jahre 1984 wurde der Sozialetat um weitere 4,2 Mrd. DM gekürzt, 63 v.H. der Haushaltseinsparungen gingen damit zu seinen Lasten.

Die vorgesehene Ergänzungsabgabe ist auf drei Jahre (1985 bis 1987) befristet und soll 5 v.H. der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer betragen. Von ihr werden neben den Körperschaften grundsätzlich nur Steuerpflichtige betroffen, deren zu versteuerndes Einkommen 50.000 DM bei Alleinstehenden und getrennt veranlagten Verheirateten bzw. 100.000 DM bei zusammen veranlagten Verheirateten übersteigt.